

Das neue Unterhaltsrecht

ab 1. Januar 2008



Informationen des Frauenbüros der Stadt Flensburg
der Beratungsstelle FRAU & BERUF Flensburg
des Sozialdienstes kath. Frauen Flensburg

Vorwort

Liebe Frauen,

eine Trennung nach Partnerschaft oder Ehe ist meist ein sehr emotionaler und schmerzhafter Prozess. Wenn Sie sich von Ihrem Mann trennen möchten oder vor der Situation stehen, dass sich ihr Ehepartner scheiden lassen will, muss das Leben und die Alltagssituationen neu geregelt werden. Entscheidungen stehen an und es gibt viele offene Fragen - von der Teilung des Hausrates, der Wohnung bis hin zu Regelungen des Sorgerechtes für die Kinder und des Lebensunterhaltes. Diese Broschüre beinhaltet das neue Unterhaltsrecht, das im Januar 2008 in Kraft trat. Die Informationen sollen Ihnen Orientierung und Hilfestellung bieten, sie ersetzt jedoch keinesfalls die Fachberatung einer Anwältin oder eines Anwaltes. Am Ende der Broschüre finden Sie eine Auswahl von Adressen von Institutionen, die für Sie hilfreich sein könnten.

Wir danken der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau für die Genehmigung eines Nachdruckes der „Sonderinformation zum Unterhaltsrecht“.

Beratungsstelle FRAU & BERUF Flensburg

Frauenbüro der Stadt Flensburg

Sozialdienst kath. Frauen

Inhalt	Seite
Ehegattenunterhalt	4 / 6
Unterhaltsberechnung	6/7
Selbstbehalt	7
Vorsorgeunterhalt	7
Unterhaltsausschluss	7
Unterhaltsverzicht	8
Was ist, wenn der Unterhaltspflichtige weitere eheliche oder nicht eheliche Kinder hat?	8
Kindesunterhalt	9 /11
Was ist, wenn es bereits ein Unterhaltsurteil, einen anderen Titel oder einen außergerichtlichen Vergleich nach altem Unterhaltsrecht gibt?	11
Checkliste bei Trennung	12
Adressen	13
Impressum,	14
Links / weitere Informationen	14

Ehegattenunterhalt

Durch die heute noch überwiegend übliche Rollenteilung in der Ehe ist die Frau weitgehend für die Kindererziehung und den Haushalt zuständig. Frauen tragen ihren finanziellen Anteil an der Finanzierung der gemeinsamen Kosten in der Mehrzahl durch Teilzeitberufstätigkeit, Männer durch Vollzeitberufstätigkeit.

Durch die Tätigkeit und Zuständigkeit der Frau im Haushalt und für die Erziehung der Kinder wird dem Mann häufig erst die berufliche Karriere ermöglicht. Zumindest haben beide mit den jeweils von ihnen in der Ehe übernommenen Aufgaben zu ihrem erreichten Lebensstandard beigetragen. Insofern scheuen Sie sich nicht, im Falle einer Trennung oder Scheidung Unterhalt zu beanspruchen. Ihnen steht ein Teil des Einkommens Ihres Mannes zu.

Sicherlich gibt es auch die umgekehrte Situation, aber die Mehrheit der Unterhaltsberechtigten sind Frauen. Unterhalt muss gezahlt werden, wenn die/der getrennt lebende oder geschiedene Ehefrau/mann nicht in der Lage ist, selbst erwerbstätig zu sein oder ausreichend zu verdienen und sich so durch eigenes Erwerbseinkommen oder auch durch den Einsatz eigenen Vermögens ausreichend zu versorgen.

Allerdings ist seit dem in Kraft treten der Unterhaltsreform am 1. Januar 2008 im Gegensatz zu dem bis dahin geltenden Unterhaltsrecht in Unterhaltsverfahren der so genannte „Grundsatz der nahehelichen Eigenverantwortung“ von den Gerichten stärker zu beachten. Das heißt, im Falle einer Scheidung wird sich die Ehefrau (oder bei anderer Rollenverteilung der Ehemann) mehr noch als nach dem alten Recht, darauf einstellen müssen, dass ihr Unterhaltsanspruch zeitlich begrenzt und/oder stufenweise während der Dauer der Zahlungen herabgesetzt wird. Wenn sie nicht alters oder krankheitsbedingt erwerbsunfähig ist, muss sie sich so früh wie möglich selbst versorgen (die Dauer wird von dem Gericht festgesetzt), auch wenn ihr/sein Lebensstandard dadurch im Verhältnis zu dem Lebensstandard während der Ehezeit geringer wird. So kann zum Beispiel die Wiederaufnahme der vor der Ehe ausgeübten Berufstätigkeit auch dann als zumutbar gesehen werden, wenn die geschiedene Ehefrau damit ihren bisherigen Lebensstandard nicht mehr sichern kann. Dabei haben die Gerichte aber auch die ehelichen Lebensverhältnisse zu beachten. Sie können eine solche Tätigkeit nicht verlangen, wenn es zum Beispiel wegen der langen Dauer der Ehe oder der langen Dauer der Betreuung eines gemeinsamen Kindes unbillig wäre, sie auf ihren alten Beruf zu verweisen.

Das im Juli 2008 gefällte Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofs (BGH) hat bereits Teile der Unterhaltsreform abgemildert und das Recht von Alleinerziehenden auf Unterhalt wieder gestärkt und das unabhängig davon, ob sie in einer Ehe oder in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben. Der BGH hat entschieden, dass Alleinerziehenden im Zweifelsfall nur ein Teilzeitjob zuzumuten ist, auch wenn die Kinder ganztags betreut werden. Außerdem kann auch eine Beziehung mit traditioneller Rollenverteilung zum Anspruch auf längeren Betreuungsunterhalt führen. Konkrete Verlängerungsfristen nannte der BGH allerdings nicht, er hält es aber für denkbar, dass Fallgruppen nach dem Alter des Kindes gebildet werden. Zu entscheiden haben dieses allerdings die Instanzgerichte vor Ort. Da es mit dem neuen Unterhaltsrecht vielmehr auf den jeweiligen Einzelfall ankommt wie z.B. die Kinderbetreuung vor Ort geregelt ist, wie der lokale Arbeitsmarkt aussieht, wie lange Sie im Beruf ausgesetzt und welche beruflichen Entwicklungen Sie dadurch verpasst haben sollten Sie auch während der Ehe eine gerechte Arbeitsteilung durchsetzen und den Kontakt zum Arbeitsmarkt halten. Außerdem ist zu empfehlen, sich zusätzlich durch einen gemeinsamen, notariell beurkundeten Ehevertrag abzusichern. Unterhaltsvereinbarungen, die vor der rechtskräftigen Scheidung geschlossen werden, müssen ebenfalls notariell beurkundet werden. Die Gründe, aus denen sich ein Unterhaltsanspruch ableiten lässt, dessen Höhe sich nach wie vor an den ehelichen Lebensverhältnissen ausrichtet, werden im Folgenden aufgeführt:

a) Kinderbetreuungsunterhalt

Wer minderjährige Kinder betreut, hat für mindestens drei Jahre nach der Geburt des Kindes Anspruch auf Unterhalt. Die Dauer kann verlängert werden, wenn die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mit den Belangen des Kindes nicht vereinbar ist, also wenn zum Beispiel das Kind besonderer Betreuung durch die Mutter bedarf. Der Anspruch kann auch verlängert werden, wenn keine Kinderbetreuungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, z.B. wenn nur weit entfernte Kindertagesstätten vorhanden sind, die die Vereinbarkeit von Kinderbetreuung und Beruf für die Mutter unmöglich machen, oder die Großeltern, dazu nicht bereit oder in der Lage sind.

b) Unterhalt wegen des Alters

Dieser Anspruch besteht, wenn das Rentenalter erreicht ist oder wenn aufgrund des Alters der Unterhaltsberechtigten die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht mehr zugemutet werden kann. Eine generelle Altersgrenze ist gesetzlich nicht geregelt. Vor der Unterhaltsreform lag die in der Regel von den Gerichten festgelegte Altersgrenze einer Frau, die längere Zeit nicht berufstätig war, bei 55 Jahren. Nachdem das Rentenalter heraufgesetzt worden ist, bleibt abzuwarten, wie die Gerichte zukünftig entscheiden werden. Ob eine Berufstätigkeit bei fortgeschrittenem Alter zumutbar ist, hängt von vielen Faktoren ab: von der Dauer der Ehe, ggf. von der Dauer der Kindesbetreuung, vom Gesundheitszustand, der Rollenverteilung in der Ehe und der Qualifikation. Im Streitfall prüft das Gericht jeweils den Einzelfall.

c) Unterhalt wegen Krankheit oder Gebrechen

Bei Krankheit oder Gebrechen liegt nach der Rechtsprechung fast immer die Beweislast bei derjenigen/demjenigen, die oder der Unterhalt fordert. Sie oder er muss die eingeschränkte oder totale Arbeitsunfähigkeit nachweisen.

d) Unterhalt bis zur Erlangung einer angemessenen Erwerbstätigkeit

Grundsätzlich gilt, dass ein Unterhaltsanspruch besteht, solange die Frau (der Mann, wenn er ein geringeres Einkommen als die Frau hatte) nach der Scheidung keine angemessene Berufstätigkeit finden kann. Allerdings ist sie auch verpflichtet, sich um eine angemessene Erwerbstätigkeit zu bemühen. Die Bemühungen um eine Arbeitsstelle müssen genauestens nachgewiesen werden (Bewerbungen), wobei danach entschieden wird, ob die Anstrengungen intensiv genug waren.

Angemessen ist eine Erwerbstätigkeit, die der Ausbildung, den Fähigkeiten einer früheren Erwerbstätigkeit, dem Lebensalter und dem Gesundheitszustand entspricht und sie muss von diesen Faktoren her auch zumutbar sein. Von einer geschiedenen Ehefrau kann auch verlangt werden, sich aus oder fortbilden zu lassen, falls ein erfolgreicher Abschluss zu erwarten ist. Wenn der Mann zum Beispiel behauptet, die Frau könne ihre Berufstätigkeit vor der Ehe wieder aufnehmen, muss im Streitfall das Gericht auch prüfen, ob die Erwerbstätigkeit von der Frau verlangt werden kann. Dabei spielen insbesondere die Dauer der Ehe und der Kindesbetreuung eine wichtige Rolle.

Das Gericht kann eine zeitliche Begrenzung der Unterhaltszahlungen festlegen. In Zeiten hoher Arbeitslosigkeit kann dieser Umstand schwere finanzielle Nöte hervorrufen und den Gang zur ARGE zur Folge haben (Anschriften s.S.14).

Aufgrund des ersten Grundsatzurteils des BGHs (näheres siehe S. 5) ist das Familiengericht dazu auf gefordert, eine nach dem Alter der Kinder abgestufte Arbeitspflicht zu bestimmen. Außerdem ist Ihnen im Zweifelsfall nur ein Teilzeitjob zuzumuten, auch wenn Ihre Kinder ganztags betreut sind.

e) Unterhalt wegen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung

Mit der Begründung ehebedingter Nachteile kann ein Ausbildungsunterhalt geltend gemacht werden, z.B. wenn Sie Ihre Ausbildung während der Ehe wegen der Geburt und Betreuung Ihres Kindes abgebrochen haben. Konkrete Berufsaussichten nach dem Ausbildungsabschluss müssen allerdings bestehen. Auch Ausbildungskosten können hier geltend gemacht werden. Voraussetzung ist, dass die Ausbildung sobald als möglich nach der Scheidung aufgenommen und in einer „normalen“ Zeit abgeschlossen wird.

f) Aufstockungsunterhalt

Wenn das Gehalt aus einer angemessenen Erwerbstätigkeit nicht ausreicht, um wie in den ehelichen Lebensverhältnissen zu leben, kann Aufstockungsunterhalt beantragt werden. Es handelt sich dabei um eine Art Garantie zur Erhaltung des ehelichen Lebensstandards und ist Ausdruck nachwirkender ehelicher Mitverantwortung. Der Aufstockungsunterhalt kann aber zum Beispiel wegen der Kürze der Ehe begrenzt werden.

g) Unterhalt aus Billigkeitsgründen

Solcher Unterhalt kann gewährt werden, wenn die Versagung von Unterhalt unter Berücksichtigung der Belange beider Ehegatten grob unbillig wäre. Das kann in Betracht kommen, wenn der unterhaltsbedürftige Teil während der Ehe andere außergewöhnliche Leistungen erbracht hat, z. B. durch jahrelange Finanzierung einer Ausbildung oder Mitarbeit im eigenen Betrieb. Auch die Betreuung eines nicht gemeinschaftlichen Kindes kann Unterhaltsleistungen nach sich ziehen, wenn es mit Einwilligung des anderen Teils in den ehelichen Hausstand aufgenommen worden war und der betreuende Teil deswegen von Erwerbstätigkeit abgesehen hat.

Unterhaltsberechnung

Bei der Berechnung des Unterhalts wird das Familieneinkommen während der Ehezeit zugrunde gelegt. Die Höhe Ihres Unterhaltsanspruches richtet sich meistens nach der Höhe des Einkommens des Ehemannes (sofern er der Hauptverdiener war). Einkommen sind Arbeitslohn, Urlaubs- und Weihnachtsgeld und andere Zahlungen des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin, Rente, Krankengeld oder Arbeitslosenunterstützung, aber auch Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung und sonstige Nebenverdienste. Von diesem Einkommen werden Steuern, Sozialabgaben und beruflich bedingte Aufwendungen (Fahrtkosten, Berufskleidung, Gewerkschaftsbeiträge etc.) abgezogen. Nach Abzug evtl. ehebedingter Schulden und evtl. Unterhaltszahlungen für die Kinder bildet der Restbetrag des Einkommens die Grundlage zur Berechnung Ihres Unterhaltsanspruches. Ihr Unterhaltsanspruch beträgt $\frac{3}{7}$ dieses Restbetrages.

Bei Nichterwerbstätigen (z.B. Rentnern, Langzeitarbeitslosen) ist dieser Restbetrag hälftig zu teilen.

Da das erzielte Familieneinkommen und die dadurch geprägten ehelichen Lebensverhältnisse der Unterhaltsberechnung zugrunde liegen, fließt das Einkommen, das Sie bereits durch eigene Erwerbstätigkeit beitragen, ebenso in die Berechnung mit ein. Auch von Ihrem Einkommen sind die vorgenannten Abzüge vorzunehmen. Der Unterhaltsanspruch beträgt $\frac{3}{7}$ der Differenz beider Einkommensrestbeträge.

Zur Bestimmung des angemessenen Unterhalts dienen außerdem die „Unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Familiensenate des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts.“ Sie beruhen auf Erfahrungswerte, gewonnen aus typischen Sachverhalten und sollen zur Vereinheitlichung des Unterhaltsrechts beitragen. (siehe S.13)

Besprechen Sie sich in dieser Angelegenheit möglichst schon vor der Trennung ausführlich mit Ihrer Anwältin / Ihrem Anwalt.

Selbstbehalt

Nach der Berechnung Ihres Unterhalts ist zu prüfen, ob Ihrem Ehemann der so genannte Selbstbehalt verbleibt. Der Selbstbehalt des Ehemannes gegenüber der getrennt lebenden und der geschiedenen Ehefrau beträgt in der Regel 1000 Euro. Er kann aber von den Gerichten abgesenkt oder erhöht werden. Falls die Höhe des Selbstbehaltbetrags nach Abzug des errechneten Unterhaltsbetrags unterschritten wird, bekommen Sie entsprechend weniger Unterhalt und müssen möglicherweise Sozialhilfe (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld) beantragen.

Vorsorgeunterhalt

Einen Vorsorgeunterhalt zur Deckung von Kosten für die Alterssicherung, eine eigene Kranken- und Pflegeversicherung können Sie beanspruchen, wenn das Einkommen Ihres Ehemannes unter Beachtung des Selbstbehalts, seiner Kindesunterhalts und Ehegattenunterhaltspflichten ausreichend hoch ist.

Lassen Sie sich von Ihrer Anwältin / Ihrem Anwalt beraten, ob Vorsorgeunterhalt in Betracht kommt.

Unterhaltsausschluss

Aus verschiedenen Gründen können Unterhaltsansprüche zurückgewiesen, zeitlich begrenzt oder herabgesetzt werden, sofern das Wohl eines gemeinsamen Kindes nicht beeinträchtigt wird. Dazu folgende Beispiele:

- die Ehe dauerte nur zwei bis drei Jahre und ist kinderlos geblieben; dabei gilt die Ehezeit bis zur Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages (das ist der Tag, an dem der Scheidungsantrag dem Gericht zugestellt wurde)
- die Berechtigte lebt in einer verfestigten Lebensgemeinschaft
- die Berechtigte hat sich eines schweren vorsätzlichen Vergehens oder einer Straftat gegen den Unterhaltszahler schuldig gemacht
- die Bedürftigkeit ist mutwillig herbeigeführt

- schwerwiegendes Fehlverhalten der Berechtigten gegenüber dem Verpflichteten
- andere Gründe, die ebenso schwer wiegen wie die vorgenannten.

Unterhaltsverzicht

Vielen Frauen wird ein Verzicht auf Unterhaltszahlungen nahe gelegt. Seien Sie in jedem Fall vorsichtig damit und verzichten Sie insbesondere dann auf keinen Fall auf Unterhalt, wenn

- Sie neben Ihrer Arbeit kleine Kinder betreuen
- Sie Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld beziehen oder in absehbarer Zeit beziehen werden
- Sie selbst mit Arbeitslosigkeit rechnen müssen
- Ihre Gesundheit stark angegriffen ist, Sie aber trotzdem derzeit arbeiten
- Sie nach langer Familientätigkeit anlässlich der Trennung wieder zu arbeiten begonnen haben.

Dies ist für Sie sehr wichtig, weil Sie als Folge des Unterhaltsverzichts endgültig jeden Unterhaltsanspruch verlieren können, in der Regel auch für den Fall, dass Sie später in Not geraten. Der Unterhaltsverzicht kann unter Umständen gerichtlich rückgängig gemacht werden, wenn z.B. bereits zum Zeitpunkt der Verzichtserklärung absehbar war, dass der/die Verzichtende im Falle der Not auf staatliche Hilfen angewiesen sein wird.

Was ist, wenn der Unterhaltspflichtige weitere eheliche oder nicht eheliche Kinder hat?

Insbesondere für sogenannte Mangelfälle, das heißt für Fälle, in denen das Einkommen des Unterhaltspflichtigen nicht ausreicht, um alle Unterhaltsansprüche der Unterhaltsberechtigten in vollem Umfang zu leisten, wurden mit der Unterhaltsreform neue Rangfolgen geregelt:

- den Unterhaltsansprüchen von Kindern, egal ob es sich um eheliche oder nichteheliche Kinder handelt, wird Vorrang vor allen anderen Unterhaltsansprüchen eingeräumt
- im zweiten Rang stehen alle Unterhaltsansprüche von Müttern oder Vätern, die ein Kind betreuen und deshalb unterhaltsbedürftig sind, und Unterhaltsansprüche von früheren Ehegattinnen bzw. gatten, wenn die Ehe von längerer Dauer ist oder war
- im dritten Rang stehen alle übrigen Unterhaltsansprüche.

Sofern das Einkommen des Unterhaltspflichtigen hoch ist, wird der Unterhalt für alle reichen. Im Mangelfall kann die neue Rangfolge aber dazu führen, dass die Mütter leer ausgehen und die Leistungen der ARGE in Anspruch nehmen müssen.

Kindesunterhalt

Die Verpflichtungen von Mutter und Vater gegenüber den gemeinsamen Kindern bleiben von einer Trennung / Scheidung unberührt. Wenn Sie die Kinder betreuen, leisten Sie den so genannten Betreuungsunterhalt. Ihr getrennt lebender oder geschiedener Ehemann ist dann zum so genannten Barunterhalt verpflichtet, d.h. er muss an Sie Unterhalt für die Kinder zahlen.

Die Höhe des zu zahlenden Kindesunterhalts wird einkommensabhängig festgelegt. Als Berechnungsgrundlage dient bundesweit die Düsseldorfer Tabelle, die sich auf eine Unterhaltspflicht gegenüber drei Unterhaltsberechtigten bezieht. Bei einer größeren/geringeren Anzahl Unterhaltsberechtigter sind Ab/Zuschläge in Höhe eines Zwischenbetrages oder durch Einstufung in eine niedrigere / höhere Gruppe angemessen.

Der Bedarfskontrollbetrag des Unterhaltspflichtigen ab Gruppe 2 ist nicht identisch mit dem Eigenbedarf, der angibt, welcher Betrag dem Unterhaltspflichtigen zur Deckung seines eigenen Lebensunterhalts verbleiben muss. Der Bedarfskontrollbetrag soll eine ausgewogene Verteilung des Einkommens zwischen dem Unterhaltspflichtigen und den unterhaltsberechtigten Kindern gewährleisten. Wird er nach Abzug auch des Ehegattenunterhalts unterschritten, so erfolgt die Einstufung in die nächst niedrigere Gruppe.

Düsseldorfer Tabelle			
Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen Alle Beträge in Euro	Altersstufen in Jahren (§ 1612a III BGB) 0 – 5 6 – 11 12 17 ab 18	Vomhundertsatz %	Bedarfskontrollbetrag Euro
1. bis 1.500	279 322 365 408	100	770/900
2. 1.501 1.900	293 339 384 429	105	1.000
3. 1.901 2.300	307 355 402 449	110	1.100
4. 2.301 2.700	321 371 420 470	115	1.200
5. 2.701 3.100	335 387 438 490	120	1.300
6. 3.101 3.500	358 413 468 523	128	1.400
7. 3.501 3.900	380 438 497 555	136	1.500
8. 3.901 4.300	402 464 526 588	144	1.600
9. 4.301 4.700	425 490 555 621	152	1.700
10. 4.701 5.100	447 516 584 653	160	1.800
über 5.100	nach den Umständen des Falles		

Der Gesamtunterhaltsbedarf eines noch in der Ausbildung befindlichen volljährigen Kindes, das nicht mehr bei den Eltern oder einem Elternteil wohnt, beträgt in der Regel 640,Euro. Bei entsprechenden Einkommensverhältnissen der Eltern ist eine Erhöhung denkbar.

Die Ausbildungsvergütung eines in der Berufsausbildung stehenden Kindes ist grundsätzlich als Eigeneinkommen vom Bedarf abzusetzen. Ebenso das volle Kindergeld.

Auf die nach der Tabelle zu zahlenden Beträge wird das Kindergeld für ein minderjähriges unverheiratetes Kind hälftig angerechnet, d.h. die Hälfte des Kindergeldes wird von dem nach der Düsseldorfer Tabelle zu zahlenden Unterhalt abgezogen. Die volle Anrechnung erfolgt dann, wenn das beim Elternteil wohnende Kind schon volljährig oder verheiratet ist.

In den Tabellensätzen sowie den Unterhaltsbeträgen sind Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung nicht enthalten.

Wenn für ein Kind besondere Kosten entstehen, können unter Umständen gegenüber dem Unterhaltspflichtigen Sonderbedarfe geltend gemacht werden. Heilbehandlungen, Konfirmation, ein Schullandheimaufenthalt etc. können einen solchen Sonderbedarf begründen.

Die erstmalige Festsetzung des Unterhalts eines minderjährigen Kindes kann im so genannten „vereinfachten Verfahren“ auf Antrag durch die Rechtspflegerin / den Rechtspfleger beim Familiengericht erfolgen, soweit der Unterhalt das 1,2fache des Mindestunterhalts nicht übersteigt. Antragsformulare sind auch beim Jugendamt erhältlich. Dort erhalten Sie auch Beratungen und Hilfe beim Ausfüllen des Formulars (Anschrift s. S.15). Der gesetzliche Mindestunterhalt richtet sich nach einem festgelegten Prozentsatz eines Zwölftels des doppelten Kinderfreibetrags. Der Kinderfreibetrag ist im Einkommensteuergesetz geregelt. Wenn die Kinderfreibeträge gesetzlich geändert werden, wird sich deshalb auch die Höhe der Mindestunterhaltsbeträge ändern.

Der Mindestunterhalt beträgt z. Zt.

1. Altersstufe	bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	279,Euro
2. Altersstufe	vom 7. bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres	322,Euro
3. Altersstufe	vom 13. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	365,Euro

Die Unterhaltssätze entsprechen der 1. Stufe in der Düsseldorfer Tabelle. Auch auf die Mindestunterhaltsbeträge wird das Kindergeld zur Hälfte angerechnet, d.h. der Unterhaltspflichtige zahlt z. B. für ein siebenjähriges Kind 245,Euro Unterhalt (322 Euro 77 Euro = 245 Euro).

Neben dem vereinfachten Verfahren kann das Klageverfahren weiter gewählt werden. Das ist vor allem sinnvoll, wenn bereits über die Höhe des Unterhalts außergerichtlich gestritten wurde bzw. mehr als das 1,2fache des Mindestunterhalts (ab 6. Gruppe der Düsseldorfer Tabelle) geltend gemacht werden soll.

Ist das Kind volljährig, muss es den Unterhalt selbst einfordern.

Bei Zahlungsunfähigkeit oder Weigerung des Unterhaltspflichtigen, den Kindesunterhalt zu zahlen, kann für Kinder unter 12 Jahren Unterhaltsvorschuss beim Jugendamt beantragt werden. Unterhaltsvorschuss wird jedoch längstens für 6 Jahre gewährt.

Was ist, wenn es bereits ein Unterhaltsurteil, einen anderen Titel¹ oder einen außergerichtlichen Vergleich nach altem Unterhaltsrecht gibt?

a) Ehegattenunterhalt

Grundsätzlich gilt das neue Unterhaltsrecht ab 1. Januar 2008. Es ist auch anzuwenden auf Unterhaltsurteile, andere Unterhaltstitel oder außergerichtlich getroffene Unterhaltsvereinbarungen, die aus der Zeit vor dem 1. Januar 2008 stammen. Dafür gibt es spezielle Übergangsregelungen. Nach diesen Regelungen hätte eine Abänderungsklage des Unterhaltspflichtigen Aussicht auf Erfolg, wenn „eine wesentliche Änderung seiner Unterhaltsverpflichtung eintritt und die Änderung dem anderen Teil unter Berücksichtigung seines Vertrauens in den Fortbestand der ursprünglichen Regelung zumutbar ist“.

Nach der Rechtsprechung zum bisher geltenden Unterhaltsrecht wurde in der Regel angenommen, dass es sich um eine „wesentliche“ Abänderung handelt, wenn sie mindestens 10 % des Unterhaltsanspruchs beträgt. Bei niedrigem Einkommen des Unterhaltspflichtigen kann der Prozentsatz aber auch geringer sein.

Welche Anforderungen die Gerichte an die Zumutbarkeit stellen werden, lässt sich derzeit nicht absehen. Denkbar wäre es, dass eine Abänderung des Unterhaltsanspruchs dann nicht zumutbar ist, wenn der Unterhalt nur ein Teil einer umfassenden Trennungs- oder Scheidungsfolgenvereinbarung ist, in der auch der Zugewinn oder Versorgungsausgleich geregelt wurde.

Die Unterhaltsreform gilt nicht für Unterhaltsleistungen für Ehegatten, die vor dem 30. Juni 1977 geschieden worden sind. Sie gilt auch nicht für Unterhaltsansprüche, die vor dem 1. Januar 2008 fällig geworden sind. Das heißt, der Unterhaltspflichtige wurde unter Fristsetzung zur Zahlung aufgefordert und hat bis zum Fälligkeitstermin nicht bezahlt. Für noch laufende Unterhaltsverfahren bedeutet das z.B., wenn ab dem 1. August 2007 fällig gewordener Unterhalt gefordert wird, dass für den Zeitraum vom 1.8. bis 31.12.2007 der Unterhalt nach dem alten Recht berechnet und der Unterhalt ab dem 1.1. 2008 nach dem neuen Recht berechnet wird.

b) Kindesunterhalt nach der bisherigen Regelbetragsverordnung

Vollstreckbare Unterhaltstitel und Unterhaltsvereinbarungen über Kindesunterhalt, die nach der vor dem 1. Januar 2008 geltenden Regelbetragsverordnung als Prozentsatz für die jeweiligen Altersstufen festgesetzt wurde, gelten auch weiterhin. Mit den Übergangsregelungen der Unterhaltsreform wurde sichergestellt, dass sich die Zahlungsbeträge nicht verändern, obwohl sich die Höhe des Kindesunterhalts jetzt an den Kinderfreibetrag des Einkommensteuergesetzes orientiert und das Kindergeld in allen Fällen bedarfsmindernd zur Hälfte angerechnet wird.

¹ Ein „Titel“ ist z. B. ein Unterhaltsurteil, eine notarielle Urkunde über Unterhaltszahlungspflichten, ein vor einem Gericht geschlossener Vergleich über Unterhaltszahlungen oder eine Jugendamtsurkunde über den Kindesunterhalt.

Persönliche Checkliste bei Trennung

- Beratungshilfe beantragen (dies ist beim Anwalt/in möglich)
- Termin für eine Rechtsberatung bei einer Anwältin/ Anwalt vereinbaren
- Bei Auszug – persönliche Gegenstände, Kleidung mitnehmen
- Klärung der Aufteilung des Hausrates
- Klärung der Wohnsituation : Mietverhältnis oder Eigentumslage
- Verpflichtungen und Verbindlichkeiten ermitteln – und beenden (z.B. Mietvertrag oder Kreditverpflichtungen beenden /streichen)
- Haftung für gemeinsame Schulden klären
- bei Hauseigentum: Verhandlung über die Aufteilung des Hauses
- Versicherungsunterlagen durchsehen und anpassen
- Wichtige Dokumente und Unterlagen aus dem Familienordner kopieren
- Wohnberechtigungsschein – ggf. mit Dringlichkeit –im Bürgerbüro Rathaus beantragen.
- Wohngeld im Bürgerbüro beantragen – insofern keine anderen Sozialleistungen beansprucht werden
- Überprüfung und ggf. Antrag auf Grundsicherungsleistungen oder Arbeitslosengeld (ALG II) bei der ARGE Flensburg
- Insofern noch nicht vorhanden: eigenes Bankkonto eröffnen
- Sorgerecht klären, in schwierigen Situationen können sie sich bei einer Beratungsstelle Unterstützung holen
- Unterhaltsansprüche durch Anwältin klären und ggf. einfordern lassen

Eine Auswahl von Anlaufstellen und Institutionen:

ARGE Flensburg (zuständig für Hartz IV)

Waldstr. 2
24939 Flensburg
Tel. 0461 / 819-0

Agentur für Arbeit (zuständig für ALG I u.

Berufsrückkehrerinnen)
Waldstr. 2
24939 Flensburg
Tel. 0461 / 819-0

Frauenbüro der Stadt Flensburg

Rathausplatz 1
24937 Flensburg
Tel. 0461 / 85-2806

pro familia

Marienstr. 29-31
24937 Flensburg
Tel. 0461 / 90 92 620

Flensburger Frauenhaus

Tel. 0461 / 46363

Haus der Familie

Wrangelstr. 18
24937 Flensburg
Tel. 0461 / 50 32 60

Sozialpädagogische Dienste

Der Stadt Flensburg

Rathausplatz 1 24937 Flensburg Tel. 0461 5-0
Zentrale

Beratungsstelle **FRAU & BERUF**

Rote Str. 1
24937 Flensburg
Tel. 0461 / 29626

Beratungsstelle

Sozialdienst katholischer Frauen

Dr. Todsen Str. 4
24937 Flensburg
Tel. 0461 / 24824

Anlauf- und Beratungsstelle für Frauen in
besonderen Lebenslagen

„Die Treppe“

An der Johannismühle 4
24943 Flensburg
Tel. 0461 / 23632

Sozial- und Schuldnerberatung

Johanniskirchhof 19a
24937 Flensburg
Tel. 0461 / 48 08 314

Frauennotruf Flensburg e.V.

Tel. 0461 / 29001

Wilma Beratungsstelle

für Frauen mit Gewalterfahrungen
Harrisleerstr. 3
24939 Flensburg
Tel. 0461/ 4935710

Adressen von Fachanwältinnen und –anwälten zu Familienrecht finden Sie in aktuellen Telefonbüchern

Links und weitere Informationen zum Thema

Kindesunterhalt: Düsseldorfer Tabelle

www.olgduesseldorf.nrw.de/service/ddorftab/intro.htm

Unterhaltsrechtliche Leitlinien des SchleswigHolsteinischen Oberlandesgerichts:

www.schleswighostein.de/OLG/DE/Service/Unterhaltsrecht/uhaltLJanuar2008,templated=raw,property=publicationFile.pdf

Alleinerziehend – Tipps und Informationen; Wegweiser für den Umgang nach Trennung und Scheidung; Leitfaden in Trennungssituationen www.vamv.de und www.vamvsh.de

Gewalt gegen Frauen und Kinder: Frauenhelpline Schleswig-Holstein Telefonische Beratung 151 Uhr, an Wochenenden und Feiertagen 101 Uhr Tel.: 0700 999 11 444 www.helplinesh.de

Impressum

Frauenbüro der Stadt Flensburg

aktualisierter und modifizierter Nachdruck mit freundlicher Genehmigung der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (ZGF) Knochenhauerstr. 2025, 28195 Bremen
Tel.: 0421/3613133, www.frauen.bremen.de

Stand: Juni 2009